4.2 Schnittflächen von Jugendwohlfahrt und Jugendarbeit

Josef Scheipl

Einleitung

Österreichweit besteht ein relativ dichtes und differenziertes Netz an Hilfeangeboten der Jugendwohlfahrt (JW) in Form von mobilen Diensten sowie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen. Diese werden von den Jugendlichen von sich aus – vor allem nach der Pflichtschulzeit – eher wenig in Anspruch genommen, wenn nicht sogar gemieden (vgl. Schoibl et al. 2004; Scheipl/Häfele 2009). Einrichtungen der JW tun sich also in gewisser Weise schwer, Jugendliche in schwierigen Lebenslagen zeitgerecht zu erreichen, bei diesen Kooperationsbereitschaft aufzubauen und Akzeptanz zu entwickeln. In zunehmendem Maße beginnen daher Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (JA) entsprechende Angebote zu erarbeiten. Damit entwickeln sich mehr oder weniger ausgeprägte Überschneidungsbereiche zwischen JW und JA. Lebensthemen und Problemlagen der Jugendlichen sind von vornherein ganzheitlich, weshalb die Aufspaltung in solche Bereiche, die der JA und in solche, die der JW zugänglich sind, eher einer Verwaltungslogik und weniger einer Sach- und Fachlogik entspricht.

Auf Grund der erkennbaren Trends in der offenen JA ist für die nächste Zukunft zu erwarten, dass die begleitende Sozialarbeit einen Schwerpunkt in der JA insgesamt ausmachen wird. Doch JA darf dabei nicht auf Jugendsozialarbeit (JSA) reduziert werden (vgl. Scheipl 2008, S. 31).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich stärker auf Aspekte der offenen JA. Für den wichtigen und vielfältigen Bereich der verbandlichen JA liegen dem Autor leider keine systematischen Erhebungen vor, die entsprechend gehaltvolle inhaltliche Aussagen ermöglichen würden. Die in Abschnitt 2 genannten Angebote lassen sich aber weitgehend durchaus auch im Rahmen von verbandlicher JA umsetzen. Unerlässlich dabei bleiben aber ausgewiesene Qualifikationen für jugendarbeiterische Tätigkeiten.

1. Beispiele aus der Perspektive der Jugendarbeit

Jugendarbeiter/innen bieten den Jugendlichen im Jugendzentrum (JUZ), im Verein, Vereins- oder Verbandslokal einen Raum und ihre Kompetenzen an

- zur Freizeitgestaltung, z.B. Musik hören, proben, Konzerte vorbereiten;
- zur Diskussion und Auseinandersetzung über aktuelle Jugendthemen;
- zur Bearbeitung/Problematisierung von Geschlechtsrollenstereotypen.

Sie bieten Hilfe an

- bei der Erledigung schulischer Aufgaben (z.B. Hausübungen);
- zur Aussprache über persönliche Probleme des/der Jugendlichen (in dessen/deren Freizeitkontext), als Troubleshooter/innen bei alltäglichen privaten Turbulenzen, als kompetente Ansprechpartner/innen für komplexe Probleme in Form einer niederschwelligen Beratung und als Vermittler/innen zu professionellen Beratungseinrichtungen bei schwerwiegenden Problemen oder Lebenskrisen, z.B. bei Schulversagen, Elterngewalt oder Arbeitslosigkeit.

Jugendarbeiter/innen bieten in Jugendberatungsstellen alltagsrelevante Informationen zu Schullaufbahn, Berufsorientierung oder Job-Möglichkeiten an. Sie geben aber auch – zumindest in begrenztem Umfang – Raum für persönliche Beratungsgespräche bei individuellen Problemen. Jugendarbeiter/innen entwickeln darüber hinaus nicht selten aufwändige Konzepte zur sozialen und beruflichen Integration – etwa zur Unterstützung bei der Berufsfindung oder zur Prävention gegen Gewalt u.a.m. Solcherart schaffen sie Zugangsweisen zu jenen Jugendlichen, für die eine sozialarbeiterische Beratung und Begleitung zunächst mit hohen Schwellenängsten verbunden ist. Sie bauen eine Vertrauensbasis auf, mit deren Hilfe die problembelasteten Jugendlichen Jugendwohlfahrtsleistungen überhaupt erst einfordern können.

2. Rechtliche Bezugnahmen

Die eben angegebenen Leistungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiter/innen in der JA reichen von Praktiken der Information, Alltagskommunikation, Freizeitbegleitung und Animation über die individuelle Unterstützung bei persönlichen Krisen bis hin zur professionellen Betreuung von problembelasteten Jugendlichen durch die Gestaltung von durchkomponierten Konzepten mit direkter persönlicher Begleitung. Sie beziehen sich damit einerseits auf die Eigenart des Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendarbeit, welche die Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Kompetenzen im außerschulischen Bereich unterstützt, indem sie „Jugend" als eigenständige Lebensphase ermöglicht und wertschätzt. Sie betreffen anderseits aber auch Maßnahmen, die Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Problemlagen und Krisen begleiten und fördern.

Die teils unterschiedlich akzentuierten, teils ineinander fließenden Leistungen finden in den zwei Gesetzesmaterien zur JW und zur Jugendförderung ihren Ausdruck. Diese lassen bei näherer Betrachtung bemerkenswerte Überschneidungen in ihren Leistungsangeboten erkennen. So nennen die JW-Ausführungsgesetze der Bundesländer im Rahmen der Sozialen Dienste u.a. durchgängig „Beratungshilfen", „Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung" (NÖ, Sbg., W), „Jugendzentren mit sozialpädagogischer Ausrichtung" (StJWG § 17 (3), SbgJWG § 23 (2)); Niederösterreich spricht darüber hinaus noch von „Hilfe bei Problemen im Schulbereich" bzw. „bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess und zur Unterstützung bei Schwierigkeiten im Arbeitsprozess" (NÖJWG § 15 (2)).

Jedenfalls ist es im Sinne des JW-Grundsatzgesetzes (JWG 1989 § 12 (2)), „bei der Durchführung der Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen". Von Seiten der JW werden also durchaus Brücken zur JA geschlagen.

Das Bundes-Jugendförderungsgesetz (2000 § 2 (3)) wiederum versteht unter Jugendarbeit (außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit) „alle geeigneten jugenderzieherischen und –bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden".

Die Vorgabe dieses Gesetzes – das nicht, wie das JWG 1989 den Charakter eines Grundsatzgesetzes hat, da Anliegen der Jugendförderung lt. Bundes-Verfassungsgesetz der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer unterliegen – klammert Dienste, die „durch die öffentliche JW bereitgestellt" werden, bemerkenswerter Weise also zunächst einmal aus.

Doch die Jugendförderungsgesetze der Länder (ausgenommen OÖ, Kärnten und Wien, welche über kein Jugendförderungsgesetz verfügen) sprechen neben der allgemeinen Förderung von „Maßnahmen zur Entfaltung der Persönlichkeit und der Anlagen des jungen Menschen" immer auch zumindest von Jugendberatungsstellen bzw. Jugendberatungsdiensten (vgl. Bgld, NÖ, Sbg, Stmk, T und Vbg); Vorarlberg nennt noch „Gewalt – und Suchtvorbeugung" (VbgJG § 4), Niederösterreich erwähnt die Förderung von Initiativen, die sich gefährdeter junger Menschen – auch außerhalb der Vollziehung der JW – annehmen (vgl. NÖJG § 4). Jugendförderungsgesetze beziehen darüber hinaus auch Unterstützung „bei der Berufsfindung und beim Übergang in die Arbeitswelt" (SbgJG § 2 (2)) bzw. die Förderung „von jungen Arbeitnehmer/innen und Arbeitnehmern, Arbeitslosen und Menschen mit besondern Bedürfnissen, insbesondere Aktivitäten zu deren Integration" mit ein (BgldJG § 2 (3)).

Wie die Beispiele zeigen, beziehen sich also beide Gesetzesmaterien neben aller Unterschiedlichkeit durchaus auch auf ähnliche Angebote und Aufgabenbereiche.

3. Probleme aus der Sicht der Jugendwohlfahrt

Im Allgemeinen dürfte die Unzulänglichkeit der JW u.a. darin bestehen, dass sie erst zu agieren beginnt, wenn beim Jugendlichen (von Seiten der Behörde) ein Problem definiert ist und dieses in den Rahmen der standardisierten Angebote der JW-Leistungen fällt. Überdies gelingt es der JW von sich aus zunächst häufig nicht, Jugendliche mit massiven Problembelastungen zu erreichen – zumindest ist für viele Jugendliche zunächst die Schwelle zu hoch, später sind die Vorgaben zu eng (vgl. Scheipl/Häfele 2009).

Im Detail lassen sich bespielsweise folgende Probleme benennen: Es fällt Jugendlichen in besonders belasteten Lebensverhältnissen (Flucht aus der Familie, Ausbildungsabbruch, Wohnungslosigkeit) schwer, aus eigenem Vermögen einen Zugang zum Hilfesystem der JW zu finden (vgl. Schoibl et al. 2004). Es führt das Unvermögen auf Seiten der Jugendlichen, mit Strukturvorgaben und Entwicklungsanforderungen von Seiten der JW-Einrichtungen umzugehen, nicht selten zum Abbruch der Betreuung durch die JW. Darüber hinaus sind die Einrichtungen der JW oftmals nur unzureichend im Stande, ihre Angebote flexibel auf die jungen Menschen in ihren Bedürfnislagen auszurichten. Aus der Kenntnis solcher Problemlagen lässt sich für diese Gruppe eine Lücke zwischen den Betreuungsangeboten der JW und deren konkretem Hilfebedarf folgern. Somit hält sich die Reichweite der JW mit ihren freiwilligen Erziehungshilfen aber auch mit den Sozialen Diensten spätestens bei den 15- bis 17-Jährigen in Grenzen.

Überdies wird die JW von Mitarbeiter/innen der offenen JA mit einem gewissen Zwangskontext assoziiert, im Sinne einer „festen Rahmung eines Büros", während der Kooperation zwischen beiden Bereichen ein „Setting zwischen Tür und Angel" zugeschrieben wird. Man sieht darin „eher Beratung" und „Vermittlung bzw. Begleitung zu den Profis". Je deutlicher sich das Setting von „offen für alle" (das JUZ als erste Anlaufstelle) zu mehr Strukturiertheit verfestigt, desto wichtiger wird die Beratungskompetenz und desto stärker geht damit ein Verständnis von einer Verschiebung der Arbeitsbereiche von der JA über deren Zusammenarbeit mit der JW hin zur JW im Sinne von festgerahmter (behördlicher) Sozialarbeit einher (vgl. Scheipl/Häfele 2009, S. 10).

Aus dem Wissen um diese Problemkonstellationen entwickelte man im nachgehenden JW-Bereich, auch im Verbund mit niederschwelligen Jugendberatungsangeboten, Angebote zu Streetwork, ferner Jugendnotschlafstellen sowie beschäftigungsorientierte Projekte. Teilweise werden solche Angebote, wie z.B. Streetwork in Graz, sowohl aus Budgetansätzen der JA als auch der JW finanziert. Es verwundert daher nicht, dass solche Angebote – wie in Abschn. 3 gezeigt – sowohl in den Jugendwohlfahrtsgesetzen als auch in den Jugendförderungsgesetzen der Länder zu finden sind. Der vorgenannte Hinweis auf mögliche komplexe und komplizierte gemeinsame Finanzierungsformen läßt zumindest die Idee der Schaffung einer gemeinsamen Gesetzesmaterie für die beiden getrennten Bereiche JA und JW aufkeimen.

4. Unterschiedliche Überschneidungsintensitäten

Aktivitäten, die im Sinne der Abschn. 2 und 3 angeboten werden, bewegen sich im Schnittflächenbereich von JW und JA. Sie sind oftmals weder eindeutig dem Bereich der JW noch dem der JA zuzuordnen.

Zunächst lassen sich Jugendberatungs- und Jugendinformationsstellen relativ klar der Jugendförderung zuordnen. Solche Angebote finden sich – wie in Abschn. 3 ausgeführt – in allen der sechs vorhandenen Jugend(förderungs)gesetze der Bundesländer. Es sind damit Einrichtungen gemeint, welche allgemeine Serviceleistungen für Jugendliche im Sinne von Informationen über schulische, berufliche Aus- und Weiterbildungsangebote oder über gesetzliche Vorschriften anbieten.

Weniger eindeutig wird die Zuordnung, wenn diese Einrichtungen als Jugendberatungsstellen „die Jugend oder auch die Erziehungsberechtigten über die mit dem Heranwachsen verbundenen Probleme aufklären, informieren oder bei Bedarf an andere Einrichtungen (z.B. Familienberatung, Jugendamt, Kinder- und Jugendanwaltschaft) vermitteln ...." (SbgJG § 9 (1)). Zur weiteren „Klar-Stellung" wird dort darauf verwiesen: „Die Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatungsstellen werden hiervon nicht berührt" (ebda). Auch die Hinweise zu „Amtsverschwiegenheit" der „im Jugendberatungsdienst tätigen Personen" bzw. zur Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden (vgl. TJG § 2 (5, 6)) zeugen davon, dass die Beratungen über die genannte Serviceleistung des Informierens hinausgehen können.

Es scheint sich in der Praxis der offenen JA ein Agreement herauszubilden, wonach in Beratungsstellen, Jugendzentren oder –treffs bei Bedarf und bei entsprechend qualifizierten Mitarbeiter/innen vor Ort einem/r Jugendlichen zwei bis drei Beratungsstunden angeboten werden, diese/r dann aber, wenn dessen/deren persönliche Situation es erfordert,

an eine professionelle Beratungsstelle weiter vermittelt und erforderlichenfalls persönlich dorthin begleitet wird. Organisatorisch ließen sich mehrere Kombinationen von Angeboten und Maßnahmen vorstellen: Es könnte ein „Beratungsverbund" zwischen Einrichtungen der offenen JA und professionellen Beratungsangeboten der JW eingerichtet werden. Um die notwendige Vertrauensbasis bei den betreffenden Jugendlichen aufzubauen, wäre jedenfalls eine enge Kopplung des Beratungsangebotes an den Betrieb des JUZ notwendig – etwa in der Form, dass die Berater/innen an Veranstaltungen des JUZ mitwirken und zu den Jugendlichen auf diese Weise informelle und unverbindliche Kontakte herstellen. Funktionaler wäre es wahrscheinlich, wenn professionelle Berater/innen in Einrichtungen der JA schlicht und einfach mitarbeiten. Solcherart können über die Alltagsbegegnungen Zugangshürden abgebaut und die JW mit ihren unterstützenden Maßnahmen und Diensten näher an die Bedarfe der Jugendlichen herangeführt werden. Selbst in der Freizeitbegleitung, der eigentlichen Domäne der JA, sind z.B. beratende, unterstützende oder korrigierende Anteile immer wieder zu finden. Auch wenn für die Jugendlichen Freizeit in erster Linie Freiraum bedeutet, der zur Befriedigung von Bedürfnissen der Selbstentfaltung, der Entspannung und der Befriedigung sozialer Kontaktbedürfnisse dient (vgl. Opaschowski 1996) und den sie mit Spaß, Genuss und Freude assoziieren (vgl. Österreichisches Institut für Jugendforschung 2005), so reduziert sich Jugend (heute) nicht mehr auf eine Spaßgesellschaft. „Etwas zu leisten, um sich etwas leisten zu können" – dazu zählen auch die Freizeitangebote – wird zunehmend in den Mittelpunkt gerückt (vgl. Friesl/Kromer/Polak 2008, S. 9f.). In diesem Sinne ist Freizeitpädagogik in der JA nicht streng abgrenzbar von anderen Handlungsfeldern der Pädagogik. Sie thematisiert als Querschnittbereich auch den wichtigen Stellenwert der freizeitbezogenen Bildungs- und Erziehungsarbeit (vgl. Fromme 2005).

Die eben dargestellten Szenarien verweisen auf unterschiedliche Überschneidungsmengen und -formen von Bereichen der JA und der JW, die sich durch Kooperationen weiter intensivieren lassen: Z.B. bietet ein JUZ für Jugendliche ohne Schulabschluss oder für solche mit Defiziten in der Arbeits- und Berufsorientierung durchkomponierte Konzepte zum Pflichtschulabschluss, zur Ausbildung einer Arbeitsorientierung im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes oder zur Entwicklung von Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten an. Solche Projekte wären etwa die Bildungs- und Beschäftigungsprojekte „Albatros" und „Job AHOJ!" des JUZ Vismut in Dornbirn oder die sozialräumlichen Bildungs- und Beschäftigungsprojekte für Jugendliche des Vereins Wiener Jugendzentren (vgl. Oehme/Beran/Krisch 2007). Denkbar ist natürlich auch, wie es im Rahmen der Jugendnotschlafstelle „Schlupfhaus" in Graz mit „tag.werk" der Fall gewesen ist (vgl. Kahr 2008), dass niedrigschwellige JW-Einrichtungen entsprechende Beschäftigungsprojekte aufbauen, die sowohl Anteile von JW als auch von JA aufweisen.

Solche Initiativen entsprechen im Sinne der Jugendförderung jedenfalls den Interessen der Kinder und Jugendlichen (vgl. VbgJG § 3 (2)) bzw. unterstützen diese „bei der Berufsfindung und beim Übergang in die Arbeitswelt" (SbgJG § 2 (4); vgl. auch BgldJG § 2 (3/11)) und beugen weiteren Gefährdungen der jungen Menschen vor (vgl. NÖJG § 4). Sie beinhalten neben der Vermittlung von Inhalten selbstverständlich vielfältige animatorische Phasen zur Rekreation und jugendgerechten Gestaltung wie sie auch intensive persönliche Beratungs- und Stützungsmaßnahmen für die Jugendlichen zur Bewältigung ihrer persönlichen Krisen beibringen. JA und JW sind in solchen Projekten somit auf eine integrative

Zusammenarbeit angewiesen. „Bildungsträger" wie das WIFI oder das BFI rücken auf solche Weise in das Blickfeld als mögliche Träger von JA. Doch wenn als Kriterien für JA die Bedürfnis-, Subjekt- und Erfahrungsorientierung unter der Perspektive der Beziehungsarbeit im jugendkulturellen Freizeitkontext herangezogen werden (siehe Abschn. 6.1 und 6.3), sind sie als Angebotsträger für die Jugend(sozial)arbeit eindeutig als zu eng berufsqualifizierend zu verstehen, auch wenn sie – was mittlerweile in solchen Beratungskontexten als unhintergehbar gilt – entsprechende personenbezogene Beratungsleistungen einbeziehen (vgl. Nestmann et al. 2007).

Sowohl in den angeführten Beratungssituationen als auch in den komplexen Bildungs- und Beschäftigungsprojekten ist oft nicht mehr eindeutig auszumachen, was noch zur JA und was bereits zur JW zählt. Es lässt sich meist keine eindeutige Schnittstelle identifizieren. Überschneidungsbereiche, gemeinsame Schnittflächen sind vielmehr kennzeichnend für die Herausforderung, denen sich beide Arbeitsbereiche gegenüber sehen. Unterschiedliche Altersvorgaben bei Förderleistungen – in der JW (Maßnahmen bis zur Erreichung der Volljährigkeit bzw. bis zum 21. Lebensjahr; vgl. JWG § 31 (4)) und in der JA, wo die Altersgrenzen nach Bundesländern variieren (BgldJG § 2 (1): bis 27. Lebensjahr (Lj); NÖJG § 3 (2): bis 25. Lj; SbgJG § 3: bis 27. Lj; VbgJG: bis 25. Lj), – dürften kein maßgebliches Hindernis auf dem Weg zu einer verbesserten Kooperation darstellen. Es geht um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zunächst möglicherweise nicht „geborenen" Kooperationspartnern JA und JW (vgl. Stork 2005). Die eher präventive Orientierung im Rahmen der JA ermöglicht einen positiv-pragmatischen und kreativen Zugang bezüglich der Arbeit mit problemorientierten Verhaltensweisen von Jugendlichen. Sie bietet die Chance einer größeren Offenheit und Reichweite und ist nicht mit Stigmatisierung verbunden. Diese ist wahrscheinlicher bei der JW, wo die Zugänge zu Maßnahmen mit z.T. beachtlichen Barrieren verbunden und stärker dirigistisch ausgerichtet sind. Eine Professionalisierung der Mitarbeiter/innen der JA ist jedenfalls unerlässlich, um die Vielfalt der Rollen im Schnittmengenbereich von JA und JW ausfüllen zu können (vgl. Scheipl/Häfele 2009).

5. Begriffliche Klärungsversuche

Wie könnte man die Schnittmenge von JA und JW bezeichnen? Mehrere Varianten, die Abgrenzungen bzw. Gemeinsamkeiten akzentuieren, werden diskutiert:

„Faustregel": Prävention?

Manches Mal wird, um die beiden Bereiche JW und JA unterscheiden zu können und um den verschiedenen Rechtsmaterien zu entsprechen, mit folgender „Faustregel" operiert: Jene Angebote, die als primärpräventiv gelten – also Maßnahmen, die ergriffen bzw. angeboten werden, bevor ein Schaden eingetreten ist, um ihn zu vermeiden, –, seien der JA zuzuordnen. Auf diese Weise entsprechen zahlreiche Maßnahmen der Zielsetzung der JA, z.B. „die Fördermaßnahmen sollen die Erziehungsaufgaben von Familie, Schule, Beruf und anderen Einrichtungen unterstützen" (StJG § 1 (3)).

Sekundär präventive Maßnahmen hingegen sind dann solche der JW. Sie sollen die Weiterentwicklung von Problemen verhindern. Doch zahlreiche Angebote der JW etwa im Bereich der Sozialen Dienste sind durchaus als primärpräventiv einzustufen (z.B. „Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung"; s.o.). Häufig ist nicht eindeutig zu unterscheiden, ob eine

Maßnahme primär- oder sekundärpräventiven Charakter aufweist. Somit ist das Kriterium der Prävention als Unterscheidungsmerkmal aber auch als Kennzeichnung für Überschneidungen nicht wirklich geeignet. Abgesehen davon ist es unangemessen einengend, außerschulische JA über das Kriterium der Prävention zu bestimmen. Unglücklicherweise scheint der vierte Jugendbericht mit seinem Teil B („Prävention in der außerschulischen JA") trotz der Beteuerung, dass „JA nicht auf Prävention reduziert werden darf", einem solchen Missverständnis Vorschub geleistet zu haben (BM für Soziale Sicherheit 2003, Teil B, S. 59; vgl. Scheipl 2004). Prävention gilt in der JA als ein Strukturmoment neben anderen. Moderne JA ist v.a. durch die Leitkategorien der Bedürfnis-, Subjekt- und Erfahrungsorientierung mit den Zielen der Partizipation und Bemündigung gekennzeichnet, welche – wie oben erwähnt – die Jugend als eigenständige Lebensphase wertschätzt und sie nicht in erster Linie aus einer gefährdeten oder gar defizitorientierten Perspektive wahrnimmt.

„Jugendsozialarbeit"?

Ein zweiter Versuch einer begrifflichen Klärung verweist auf die im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland definierte „Jugendsozialarbeit" (KJHG § 13). Sie dient unter Beachtung einer ganzen Palette von verschiedenen Arbeitsfeldern „der Förderung der sozialen/beruflichen Integration von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen" (Galuske 2004, S. 235). Projekte wie die genannten zum Pflichtschulabschluss oder zur beruflichen Integration finden sich durch diese Begrifflichkeit relativ gut abgedeckt, denn zweifellos kommt in solchen Projekten der begleitenden Sozialen Arbeit ein unerlässlicher Part zu. Doch wenn es um Einzelbetreuung im Rahmen des offenen Betriebes eines JUZ geht, wenn Beziehungsarbeit gefragt ist, um eine Vertrauensbasis für weiterführende Beratung zu schaffen, dann wird die begriffliche Fassung dieses Phänomens durch „Jugendsozialarbeit" zu problemlastig. Darüber hinaus ist eine Assoziation des Begriffes mit der von den Jugendlichen ungeliebten und gemiedenen, als defizitorientiert eingeschätzten „Sozialarbeit", welche die JW einschließt, naheliegend. Aus diesen Gründen scheint mir, obwohl ich diesen Begriff zunächst forciert habe (vgl. Scheipl 2008, S. 31f.), dieser Vorschlag nicht optimal, auch wenn das intensive Angebot sozialpädagogischer Hilfen für jugendarbeiterische Settings in seinem Verständnis miterfaßt ist.

„Integrative" oder „inklusive" Jugendarbeit?

Wenn die Zusammenarbeit von Arbeitsansätzen der (offenen) JA mit Angeboten und Interventionen der JW im Sinne der Förderung und Unterstützung der Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen im Vordergrund steht, dann könnten die nicht diskriminierenden Begriffe „integrative JA" bzw. „inklusive JA" diesen Angebotsbereich brauchbar kennzeichnen. Während der Terminus „integrativ" die Zusammen- und Ineinanderführung, also die Schnittflächen beider Arbeitsbereiche, hervorhebt, akzentuiert der Inklusionsbegriff darüber hinaus den für die JA selbstverständlichen akzeptierenden und partizipativen Umgang mit den heterogen Bedürfnissen, Kompetenzen und Problemlagen der Jugendlichen (vgl. Scheipl et al. 2009). Wesentlich bei beiden Begriffsvarianten ist der Gedanke, die Jugendlichen in ihrem jugendkulturellen Alltags- und Freizeitkontext mit möglichst niedrigschwelligen Angeboten zu erreichen. Auf diese Weise werden jugendarbeiterische Arbeits-

ansätze insoferne zu Leitkategorien, als sie den Zugang für sozialarbeiterische bzw. JW-orientierte Maßnahmen aufschließen und diese dann in Abstimmung mit Inhalten und Methoden der JA anbieten.

Eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen des integrativen Ansatzes liegt in der Finanzierung solcher Initiativen. Doch JA und JW stellen in der gegenwärtigen Verwaltung zwei weitgehend unterschiedliche Bereiche mit je zugeordneter Finanzierung dar, die durch eigene Gesetze normiert werden. Überdies sind die Gesetzgebungskompetenzen gem. B-VG unterschiedlich angelegt – bezüglich der JW liegt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz beim Bund, die Kompetenzen zur Ausführungsgesetzgebung finden sich bei den Ländern; bei der Jugendförderung liegen die Gesetzgebungskompetenzen zur Gänze bei den Ländern. Aus diesen Gründen sind Schwierigkeiten für den weiteren Ausbau solcher bereichsübergreifender Angebote jedenfalls zu erwarten. Gehören die Leiter/innen der politischen Ressorts, welche in den Ländern für JW und JA zuständig sind, überdies verschiedenen politischen Parteien an, dürfte solches negative Auswirkungen auf die Finanzierung von Projekten haben und einer förderlichen Entwicklung zusätzlich im Wege stehen. Gegenwärtig scheint man sich mit Absprachen zwischen Fachstellen der Verwaltung, sogenannten „Fachstellennetzwerken", zu begnügen. Es sind jedoch unbedingt Erfahrungen bezüglich der vielfältigen Möglichkeiten der Kooperation von JA und JW über Pilotprojekte zu sammeln, die – wie etwa in Vorarlberg – selbstverständlich wissenschaftlich zu evaluieren sind (vgl. Schoibl 2008; Scheipl/Häfele 2009). Dabei bildet die Professionalisierung der Mitarbeiter/innen eine unhintergehbare Voraussetzung für eine weiterführende Integration beider Handlungsfelder.

6. Resümee

Die Kooperationen der JW mit der JA werden durch die beiden Gesetzesmaterien keinesfalls ausgeschlossen. Der behördlichen Sozialarbeit könnten sie überdies wichtige

„Einblicke in die Cliquen und Szenen der Kinder und Jugendlichen in ihre Vielfalt, ihre Vitalität, ihre Kompetenzen und ihre Fähigkeit zur Selbstorganisation verschaffen. Sie könnte an den Fachkräften (der JA; J. Sch.) den angstfreien Umgang mit jungen Menschen, (...) den methodischen Umgang mit Gruppen und die Begegnung mit unterschiedlichen Kulturen"

(Stork 2005, S. 559) auf eine partnerschaftliche Weise erfahren. Im Sinne einer Neuorientierung von JA aber auch von JW könnten sich beide als strategische Partner wahrnehmen, die „proaktiv statt reaktiv" (ebda, S. 558) aufeinander zugehen und bei Bedarf im Sinne der Fachlogik miteinander arbeiten. Eine Voraussetzung dafür liegt allerdings in einem entsprechenden Ausbau von Angeboten der JA und in deren Nutzung durch die Jugendlichen. Hinweise des dritten Jugendberichtes und der Schriftenreihe Jugendpolitik, wonach nur knapp ein Fünftel der Jugendlichen vor allem die jüngeren und solche, die am kommerziellen Freizeitmarkt nicht teilnehmen können, JUZ frequentieren (vgl. BM für Umwelt, Jugend und Familie 1999, S. 5ff bzw. BM für Soziale Sicherheit 2005), sollten Anlass zumindest für eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und darüber hinaus auch für den Ausbau von Angeboten zur JA insgesamt bieten.

Für die offene JA ist eine partnerschaftliche Kooperation mit Zielvereinbarungen und Arbeitsabsprachen mit der JW von höchster Relevanz, denn sonst läuft sie als der weit weniger institutionell und professionell abgesicherte Bereich Gefahr, ihre Identität und ihr

Selbstverständnis zu verlieren. Evaluationsergebnisse von Projektreihen aus der offenen JA (KOJE-Vorarlberg) lassen nämlich erkennen, dass die Schnittstellen zur JW von Seiten der offenen JA als schwierig zu bearbeiten eingestuft werden, und dass die Zusammenarbeit nur punktuell funktioniert (vgl. Schoibl 2008; Scheipl/Häfele 2009). In ähnlicher Weise wären systematische Initiativen und Untersuchungen auch bei der verbandlichen JA erforderlich.

Literatur

BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hg.) (2005): Schriftenreihe Jugendpolitik. https://broschuerenservice.bmsg.gv.at/PubAttachments/Info-Gesellschaft.pdf

BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hg.) (2003): Vierter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Teil A: Jugendradar 2003. Teil B: Prävention in der außerschulischen Jugendarbeit. Wien, Eigenverlag

BM für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.) (1999): Dritter Bericht zur Lage der Jugend. Wien, Eigenverlag

Bundes-Jugendförderungsgesetz (BGBl. I Nr. 126/2000 vom 29.12.2000)

Friesl, Chr./Kromer, J./Polak, R. (2008): Lieben, Leisten, Hoffen. Die Wertewelt junger Menschen in Österreich. Wien, Czermin Verlag

Fromme, J. (2005): Freizeitpädagogik. In: Otto, H.U./Thiersch, H. (Hg.), Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik, 3. Auflage, 610-629, München, Basel, Reinhardt

Galuske, M. (2004): Lebensweltorientierte Jugendsozialarbeit. In: Grunwald, K./Thiersch, H. (Hg.), Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit, 233-246, Weinheim, München, Juventa

Jugend(förderungs/schutz)gesetze der Bundesländer:

Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 (BgldJG) (http://www.ljr.at/ljr/docs/19/86/Jugendfoerderungsgesetz.doc?PHPSESSID=1956d4afbea06ead230cc01b62870313) ;

Niederösterreichisches Jugendgesetz vom 28.11.2008 (NÖJG) http://www.noe.gv.at/bilder/d33/Jugendgesetz.pdf;

Salzburger Jugendgesetz vom 10.12.1998 (SbgJG) http://www.salzburg.gv.at/recht_jugendgesetz;

Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz vom 23.3.2004 (StJG) http://www.jugendreferat.steiermark.at/cms/beitrag/10114253/3072269;

Tiroler Jugendschutzgesetz LGBl. 2005 (TJG) http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendreferat/downloads/jugendschutzgesetz.pdf;

Jugendschutz- und Jugendförderungsgesetz Vorarlberg (VbgJG) http://www.api.or.at/sp/download/gestze/2009%20vlbg%20jugend.pdf;

Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes: (BGBl. Nr. 161/1989)

Kahr, M. (2008): Wiedereinstieg und Neubeginn. Über die Motivation zur Arbeit in niederschwelligen Jugendbeschäftigungseinrichtungen. Diplomarbeit. Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland SGB 8, BGBl. 1

Landes-Jugendwohlfahrtsgesetze i.d.g.F.

Steiermärkisches Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl Nr. 7/2005) http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10888565_28314620/fd682edd/Jugendwohlfahrtsgesetz_.pdf

Salzburger Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/soziales_recht/recht_jugendwohlfahrtsgesetz.htm

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrNo&Dokumentnummer=LRNI_2002022&WxeFunctionToken=6c09c8ed-2e64-409b-bd9b-0fcc90ae7483

Vorarlberger Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl. Nr. 36/2009) http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrVbg/LRVB_5300_000_20090626_99999999/LRVB_5300_000_20090626_99999999.pdf

Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzt 1990
http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2007/pdf/lg2007009.pdf

Nestmann, F./Sickendiek, U./Engel, F. (2007): Die Zukunft der Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung. In: Sickendiek, U./Nestmann, F./Engel, F./Bamler, V. (Hg.): Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung, 13-51, Tübingen, dgvt-Verlag

Oehme, A./Beran, Chr./Krisch, R. (2007): Neue Wege in der Bildungs- und Beschäftigungsförderung für Jugendliche. Wissenschaftliche Reihe des Vereins Wiener Jugendzentren, Band 4, Wien, Verein Wiener Jugendzentren

Opaschowski, H. (1996): Pädagogik der freien Lebenszeit, 3. Auflage, Opladen, Leske und Budrich

Österreichisches Institut für Jugendforschung (Hg.) (2005): mobilkom austria Freizeitstudie. Netzwerkkids im Spannungsfeld zwischen Schule, Freizeit und Job der Eltern. Wien

Scheipl, J. (2004): Jugendforschung in Österreich. In: Sozialpädagogische Impulse, 1, 30-32

Scheipl, J. (2008): Offene Jugendarbeit im sozial- und gesellschaftspolitischen Kontext. In: KOJE (Hg.), Das ist offene Jugendarbeit, 20-36, Hohenems, Wien, Bucher Verlag

Scheipl, J./Häfele, E. (2009): Jugendsozialarbeit im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit. Evaluation der Projekte 2008 im Auftrag des Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung (KOJE). Unveröff. Abschlussbericht. Graz, Hohenems 45 Seiten.

Scheipl, J./Rossmann, P./Heimgartner, A. (Hg.) (2009): Partizipation und Inklusion in der Sozialen Arbeit. Graz, Leykam

Schoibl, H. u.a. (2004): Jugendsozialarbeit in offenen Handlungsfeldern. 2002-2004. Salzburg, helix

Schoibl, H. (2008): Jugendsozialarbeit im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit. Evaluation der KOJE Projektreihe 07. Salzburg, helix

Stork, R. (2005): Kooperationspartner ASD/Hilfen zur Erziehung. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B. (Hg.), Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 3. Auflage, 555-559, Mainz, Verlag für Sozialwissenschaften

DER AUTOR:

Univ.- Prof. Dr. **Josef SCHEIPL**, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Universität Graz, Leiter des Arbeitsbereiches für Sozialpädagogik;

Arbeitsschwerpunkte: Entwicklung und Theorien der Sozialpädagogik, Jugendwohlfahrt, Sozialpolitik und Soziale Arbeit

bmwfj

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich

Jugend aus Sicht der

- Wissenschaft (Teil A)
- Jugendarbeit (Teil B)

www.bmwfj.gv.at

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Sektion Familie und Jugend, Abteilung II/5
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Projektleitung: Marina Hahn-Bleibtreu

Redaktion: Sachverständigenkommission zum 6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich

Layout: Claudia Goll, BMWFJ

Titelbild: Colourbox.com

Druck: Offset 3000 | 7035 Steinbrunn

Wien, 2011